

Bildungsanstalt etc.) gehört; daher auch der Titel Militär=„Kurat“ zum Unterschiede vom rein exponierten Militärkaplan, ohne besondere eigene Seelsorge. (Dienstvorschrift für die Militär=Geistlichkeit § 23, zu 3. c.)

Im Jahre 1902 verweigerte aber in einem speziellen Falle das k. u. k. Militärpfarramt J. die Verkündigung eines solchen Soldaten mit der Motivierung, „daß der betreffende Reservist nicht mehr der Militär= sondern nur der Ziviljurisdiktion untersteht.“

Um eine feste Norm dem Klerus in dieser Angelegenheit zu schaffen, wandte sich das hochwürdige bischöfliche Konfistorium in L. um Entscheidung an das hochwürdigste k. u. k. Feldvikariat, welches folgende Antwort erteilt hat:

Nr. Exh. 6511. Mit der diensthöflichen Mitteilung, daß die Militärpfarrämter beauftragt wurden, Personen, welche in die Reserve oder in die Landwehr überetzt werden und sich auf ihrem neuen Bestimmungsorte noch nicht sechs Wochen aufhalten, über Ansuchen der Partei oder des zuständigen Seelsorgers zu verkündigen und über das vollzogene Aufgebot einen Verkündschein auszufolgen.

K. u. k. apost. Feldvikariat Wien 26./10. 1903.

Dr. Koloman Belopotoczky

Bischof, apost. Feldvikar.

Die k. u. k. Militärpfarrämter stellen dann nach dem Aufgebote einen gebührenfreien aber gestempelten Verkündschein aus, der dem Pfarramte der Brautleute ex offio übersendet wird. Es empfiehlt sich daher — um unnötige Schreibereien zu ersparen — der Präsentation gleich einen 1 K.-Stempel beizulegen und dem k. u. k. Militärpfarramte zu übersenden.

Theresienstadt.

Josef Paska, Pfarrer.

V. (Einige nicht uninteressante Fragen aus dem Regularenrechte). Josephus will in einen Orden eintreten. Durch mehrere Jahre hatte er epileptische Anfälle, die in der letzten Studienzeit über fünf Vierteljahre ausblieben. Voll Hoffnung auf vollständige Befreiung von seiner traurigen Krankheit bittet er um Aufnahme in ein Kloster, die er auch erhält. Während des Noviziates ist von Epilepsie keine Spur zu bemerken. Da der Novize sich musterhaft auführte, wurde er zu den einfachen Gelübden zugelassen. Nach einigen Wochen stellte sich die alte Krankheit wieder ein, und nun fragt es sich, kann der Kleriker aus diesem Grunde entlassen werden oder nicht?

Alle Kanonisten stimmen darin überein, daß nach Ablegung der einfachen Gelübde der Professus nur aus einer justa et rationabilis causa entlassen werden kann: Krankheit, die nach abgelegten Gelübden eintritt, ist keine solche Ursache. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir das Hauptgewicht darauf legen, daß immer, wenn von Krankheit die Rede ist, es heißt: „infirmitas post professionem votorum simplicium superventa.“ Die Epilepsie ist in unserem Falle schon vor

der Profesz vorhanden; der Novize und seine Oberen meinten, das Uebel sei gehoben, während dies nicht der Fall ist, ja dasselbe nach der kleinen Profesz sogar noch heftiger auftritt.

Die epileptischen Anfälle bilden eine Irregularität, bei der Rom mit großer Strenge vorgeht. Der Arme wird dadurch unfähig, seinem Berufe nachzukommen, und es ist kein Zweifel, daß der Konvent den Petenten wohl nie und nimmer aufgenommen hätte, wäre das Wiederauftreten der Krankheit vorausgesehen worden. Freilich — würde die Epilepsie erst nach der Profesz entstanden sein, dann würde die Sache anders liegen; der Kranke könnte nicht fortgeschickt werden. In unserem Falle ist stritte nach dem Rechte zu entscheiden: Epilepsie ist vor der Uebernahme des Ordenskleides vorhanden, macht unfähig zum Ordensberuf, der ja in unserer Zeit fast ausnahmslos mit dem Priestertum verbunden ist — wir haben nicht Laienbrüder, sondern Theologen vor Augen — das ist nun sicher eine *justa et rationabilis causa* zur Entlassung.

Mit Freuden habe ich im neuen Regularenrechte des P. Aug. Barthosen S. 340 dieselbe Ansicht gefunden; der Verfasser schreibt a. a. O.: „Non inutiliter quis quaerat, quid de infirmitate jam existente ante professionem quam infirmitatem Superior putat posse curari et propterea admisit novitium ad professionem simplicem absque conditione, quae tamen infirmitas tantum abest, ut curetur ut in pejus evolvatur? Aliud caritas suadet, aliud strictum jus. Unde juxta hoc ultimum putamus posse tali infirmitate afflictum dimitti, saltem si medici judicio incurabilis declaretur et talis, qualis impediat ipsum ab oneribus et obligationibus satisfaciendo. Ratio est: quia ex una parte decretum cit. permittit dimissionem ex rationali causa, quam putamus adesse, et ex altera parte solummodo et unice infirmitas superventa post professionem expresse nominatur tanquam insufficiens dimittendi. Inde juxta regulas interpretationis putamus dimissionem talem validam esse et licitam.

Hätte der Kandidat seinen Zustand verschwiegen, sei es in guter oder böser Absicht, dann würde kein Augenblick zu zweifeln sein, daß er jederzeit mit Zug und Recht entlassen werden kann.

Eine andere, nicht uninteressante Frage aus dem Regularenrechte wäre folgende: Bei der Wahl des Ordensoberen hält die Kirche unter anderen an dem Grundsatz fest: Die Wahl muß vollständig geheim sein, niemand darf sich aber selbst wählen. Das Trid. sagt: S. synodus districte praecipit, omnes superiores quoscunque regularium eligi debere per vota secreta, ita ut singulorum eligentium nomina numquam publicentur.“ (s. 25) Das Konzil macht es den Skrutatoren zur strengen Pflicht, absolutes Stillschweigen über den Gang der Wahl zu bewahren, die Namen der Wähler nie zu nennen. Das Tridentinum setzt also voraus, daß die Assessoren die Namen der Wähler kennen, resp. daß diese ihre Wahlzettel unter=

schreiben. So ist es und war es in den meisten Ordenshäusern Gewohnheit. Offenbar sollte durch die Unterschrift die Selbstwahl verhindert werden. Vom Rechtsstandpunkte kann daher gegen diese Gepflogenheit nichts eingewendet werden, umsoweniger, als ein Eid das Stillschweigen der Wahlkommissäre sichert.

Eine andere Frage aber ist es, ob dieser Wahlmodus ein idealer ist, ob er vollständig der geheimen Wahl entspricht. Die Skrutatoren wissen genau, wie der Einzelne gewählt hat. Wäre es da nicht angezeigt, Wahlzettel einzuführen, bei denen der Name des Wählers verdeckt ist und nur in kritischen Fällen eingesehen wird, ähnlich der Papstwahl. Oder ist nicht jener Vorgang der beste, wie er neuestens angewendet wird: Es werden so viele Listen der Wähler gedruckt, als Wähler sind. Jedem wird ein solches Verzeichnis gegeben, auf dem der Name des Inhabers gestrichen oder weggerissen wird, um dadurch die Selbstwahl unmöglich zu machen? Es würde durch diesen Modus vollständige, vollkommene Geheimhaltung der Wahl herbeigeführt und doch auch den anderen kanonischen Vorschriften entsprochen.

Mit Interesse werden schließlich die Leser der „Quartalschrift“ auch folgenden Kasus verfolgen: Jedes Stift hat seinen Prior oder Dechant. Diesen ernennt entweder der Abt allein oder er macht seinem Kapitel einen Ternovorschlag, aus dem der Prior (Dechant) gewählt werden muß. Stirbt der Abt, so ist der Prior mit zwei gewählten Administratoren der Vorsteher des Hauses. Was hat nun zu geschehen, wenn einige Zeit nach dem Ableben des Abtes während der Administration auch der Prior (Dechant) stirbt? Ein äußerst seltener Fall! Wer ernennt den Prior? Wie lange dauert seine Funktion? Bei Kongregationen tritt an Stelle des verstorbenen Abtes der Generalabt, der die Priorsernennung vornehmen wird. Bei Ordenshäusern, die nicht, wie es eigentlich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Fall sein sollte und Rom seit jeher es wünscht, einer Kongregation angehören, tritt der betreffende Ordinarius für den Verstorbenen ein. Hat das Kapitel gewohnheitsrechtlich oder nach den Statuten das Wahlrecht, so muß dasselbe respektiert werden. Generalabt oder Ordinarius machen den Ternovorschlag, aus dem der Prior oder Dechant capitulariter gewählt wird.

Ist der neue Vorsteher gewählt, so hat offenbar der Prior (Dechant) sein Amt niederzulegen, da der neue Abt das Recht hat auf die Priorenwahl einen weitgehenden Einfluß auszuüben, welches Recht sonst illusorisch würde.

Mehrere Mitglieder der Cong. Episc. et reg., denen obige Ausführungen privatim zur Begutachtung vorgelegt wurden, erklärten sich mit denselben vollständig einverstanden.

St. Florian.

Alois Bachinger.

VI. (Entscheidungen der S. Poenitentiaria). Die heilige Pönitentiaria hat am 29. Febr. 1904 folgende Entscheidungen gegeben: